#### Stadt Buchla

11. Änderung des Bebauungsplanes Buchloe SÜDOST III im Bereich Nebelhornstraße mit intgriertem Grünordnungsplan Umfassend die Fl.Nr. 259, 259/15, 259/12, 259/13 der Gemarkung Buchloe

Die Stadt Buchloe erlässt auf Grund § 2 Abs.1, §§ 9 und 10 Baugesetzbuch, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - diese Änderung des Bebauungsplanes als Satzung. (§ 13a BauGB, beschleunigtes Verfahren)

A)	Festsetzung durch Planzeichen	
		Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans
1.0		Art der baulichen Nutzung
1.1	WA	Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO mit Indexzahl z.B.: WA 1, (Nutzungseinschränkungen siehe Ziff. B. 1.1)
2.0		Maß der baulichen Nutzung
2.1	GR 175	max. zulässige Grundfläche in m², z.B. 175 (siehe auch B.2.1)
2.2	WH 6,15m	max. Wandhöhe über Oberkante Gelände z.B.: 6,15m, (siehe Satzungstext Ziff. B.3.)
2.3	E+I /II+D	max. 2 Vollgeschosse max. 3 Vollgeschosse
2.4	**********	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung der Bauweise
3.0		Baugrenzen, Bauweise
3.1.1		Baugrenze
3.2.1	E	nur Einzelhäuser zulässig
3.2.2	E/D	Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (siehe auch B.4.6)
3.2.3	Land	Anbauzone für Wintergärten (siehe auch B.4.8)
4.0		Dachgestaltung
4.1	SD DN 30 - 38	geneigtes Dach als Sattel- oder Walmdach mit Angabe der zulässigen Neigung, z.B. 30°-38° (siehe auch B.4.1.1)
4.2	$\longleftrightarrow$	vorgeschriebene Firstrichtung für Sattel- oder Walmdächer
5.0		Verkehrsflächen
5.1		Straßenbegrenzungslinie
5.2.1		öffentliche Verkehrsfläche, hier Fußweg
5.2.2		private Verkehrsfläche mit Fahr-, Geh- und Leitungsrecht dinglich zu sichern zugunsten der Allgemeinheit.
6.0		Sonstige Festsetzungen
6.1.1	GA	Fläche für Garagen
6.1.2	St	Gemeinschaftsfläche für Stellplätze (siehe auch B.4.5)
6.2	10,00	Maßzahl in m, z.B. 10 m
7.0		Grünflächen
7.1		private Grünfläche (Garten)
7.2.1	+	zu pflanzende Bäume, als großkronige Bäume mit Festsetzung einer Baumart, z.B.: AP, siehe auch Pflanzliste B.5.1.1
7.2.2	+	zu pflanzende Bäume, als kleinkronige Bäume mit Festsetzung einer Baumart, z.B.: AC, siehe auch Pflanzliste B.5.1.2

## 3) Festsetzungen durch Text

- 1. Art der baulichen Nutzung, Zahl der Wohneinheiten
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
- Schank- und Speisewirtschaften im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind nicht zugelassen. Von den Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 sind nur die der Nr. 2 (nicht störendes Gewerbe) zulässig.
- 1.2 Je Einzelhaus sind maximal 2 Wohnungen, je Doppelhaushälfte ist maximal 1 Wohnung zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 Die festgesetzten Grundflächen dürfen durch untergeordnete bauliche Anlagen der Ziff. B. 4.8 sowie Vordächer, Kellertreppen und Terrassen um jeweils 25 v. H. überschritten werden. Vordächer, Kellertreppen dürfen die Baugrenze max. 1,5 m, Terrassen max. 4 m überschreiten.
  Für die Garagen und Stellplätze einschließlich deren Zufahrt, sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO gilt die 50%ige Überschreitungsregelung des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO (Grundlage ist die festgesetzte GR inkl. 25 v. H. Überschreitungsmöglichkeit).
- 2.2 Nebenanlagen

  Jie Planzelle ist eim Gartiengerätehaus mitt max. 8 m² Grundfläche und max. 2,5 mı Wandhöhe über der Bezugströtre
- (B.3.1) zulässig. Aneinandergebaute Gerätehäuschen sind im gleichen Erscheinungsbild profilgleich auszuführen. Gartengerätehäuschen sind in Vorgartenbereichen entlang der Erschließungsstraßen unzulässig.

  Wandhöhe, Abstandsflächen
- Wandhöhe, Abstandsfläche
- 3.1 Die maximal festgesetzten Außenwandhöhen sind das Maß von Oberkante der jeweils auf der Eingangsseite liegenden privaten Zufahrtsstraße (Bezugshöhe) zur Oberkante der Dachhaut, gemessen an der Außenkante der traufseitigen Außenwand.
- Die Wandhöhe von Garagen wird mit max. 3,0 m über der Bezugshöhe festgesetzt.
- 3.2 Abstandsflächen
- Im gesamten Planungsbereich wird die Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 1 angeordnet, die Abstandsflächen von Zwerchgiebeln werden nicht angerechnet.
- 4. Örtliche Festsetzungen
- 4.1.1 Dächer
  - Sämtliche Dachflächen der Wohngebäude sind entsprechend den Festsetzungen in der Planzeichnung entweder als mittensymetrische Sattel- bzw. Walmdächer mit Pfannendeckung aus Betonsteinen oder Ziegeln in antrazith, braun oder ziegelrot, in den jeweils festgesetzten Neigungen zu decken. Glänzend engobierte Dacheindeckungen und auffallenden Ziegelfarben (z.B. gelb, blau, grün) sind unzulässig.
  - fallenden Ziegelfarben (z.B. gelb, blau, grün) sind unzulässig.
    Garagen sind mit Flachdächern oder Satteldächern bis max. 20° Dachneigung auszuführen. Die Deckung der Garagen ist außer bei Flachdächern im gleichen Material wie die Hauptdächer auszuführen.
    Flachdächer sind zu begrünen. Für untergeordnete Anbauten (z.B. Wintergärten) sind auch Glasdächer zulässig.
    Wird bei alternativer Bauweise "Einzel- oder Doppelhaus" ein Einzelhaus errichtet, darf von der festgesetzten Firstricht-
  - ung abgewichen werden. Grundsätzlich muss der First bei rechteckigen Baukörpern immer über der längeren Gebäudeseite liegen.
    Giebel- und Traufseiten von Wohngebäuden sind mit max. 40 cm Dachüberstand auszuführen, Giebel- und Traufseiten von Garagen- und Carports sind mit maximal 25 cm Dachüberstand auszuführen.
    Aneinandergebaute Gebäude sind profilgleich mit gleicher Dachform, Dachneigung, Firstrichtung und Dacheindeckung
- auszuführen.

  4.1.2 Dacheinschnitte
- Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 4.1.3 Gauben

Gauben sind als Schleppgauben auf Wohngebäuden ab einer Dachneigung von 32° zulässig. Ihre Einzelbreite darf max. 1,60 m, ihre Höhe über der Dachhaut des Hauptdaches an der Traufseite max. 1,50 m betragen. Der Abstand zur Giebelwand und zu benachbarten Dachaufbauten muss mindestens 1,5 m betragen, der Abstand zur Nachbargrenze muss mindestens 0,75 m betragen.

4.1.4 Zwerchgiebel

Zwerchgiebel sind auf Wohngebäuden ab einer Dachneigung von 32° zulässig. Sie dürfen die festgesetzte Wandhöhe um 2,30 m überschreiten, und sind mit einer Gesamtbreite von einem Drittel der Fassadenlänge zulässig. Zwerchgiebe sind bei Doppelhäusern mittig zur gemeinsamen Grenze profilgleich auszuführen. Zwerchgiebel werden mit Flachdach festgesetzt.

4.1.5 Breite, Mischung und Material der Dachaufbauten

Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf max. die Hälfte der Hausbreite einer Einheit (z.B. Doppelhaushälfte) betragen. Pro Dachseite darf jeweils nur eine Art der in Ziff. 4.1.3 - 4.1.4 genannten Dachaufbauten ausgeführt werden. Dachaufbauten dürfen auch in natürlich patinierender Blecheindeckung ausgeführt werden.



- 4.2 Sockelzone, Höhenlage der Gebäude
  - Sockel von verputzten Gebäuden sind putzbündig in gleicher Struktur wie die Gebäudeaußenwand auszuführen. Holzschalungen sind sinngemäß bis auf Spritzwasserhöhe (ca. 15 cm) zu führen. Die Höhe des Erdgeschossfertigfußbodens darf nicht höher als 25 cm über der angrenzenden privaten Zufahrtsstraße (auf Höhe der Straßenbegrenzungslinie) liegen.
- 4.3 Geländehöhe, Abgrabungen und Aufschüttungen
  - Liegt die natürliche Geländeoberfläche unterhalb der angrenzenden Verkehrsfläche, darf sie bis Oberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenbegrenzungslinien angehoben werden.

    Abgrabungen sind in einem 5 m breiten Streifen entlang der Erschließungsstraßen unzulässig. Ansonsten sind Abgrabungen bis zu maximal 1,2 m Tiefe unter der natürlichen Geländeoberfläche und maximal bis zur Hälfte der Gebäudelänge zulässig. Abgrabungen entlang der Grundstücksgrenze sind unzulässig. Sonstige Aufschüttungen die innerhalb der Parzellen außer den vorgenannten Anhebungen sind unzulässig.
- 4.4 Materialien
- Als Material an Außenwänden von Haupt und Nebengebäuden sind verputztes Mauerwerk sowie naturbelassene oder matt gestrichene Holzschalungen zulässig. Glasflächen sind unverspiegelt auszuführen.
- Je Wohneinheit sind 2 unabhängig von einander nutzbare Stellplätze innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen oder innerhalb des Bauraums nachzuweisen. Für eventuell zusätzliche, im Allgemeinen Wohngebiet zulässige Nutzungen, sind die Stellplätze entsprechend Anlage 1 des Anhangs der Garagen- und Stellplätzverordnung
- 4.6 Anordnung der Stellplätze bei Wahlmöglichkeit der Bauweise

(GaStellV) in Art. 47 BayBO nachzuweisen.

- Bei Wahlmöglichkeit Einzelhaus oder Doppelhaus ist bei Errichtung eines Einzelhauses der ruhende Verkehr auf der jeweils nördlich festgesetzten Fläche für Stellplätze und Garagen zu errichten. Die notwendigen Stellplätze können in Form von Carports und Garagen errichtet werden.
- Einfriedungen, Sichtschutz, Müllbehälter, technische Einrichtungen
- 4.7.1 Gegenüber den öffentlichen Flächen sind Einfriedungen als sockelloser, für Kleintiere durchlässiger (mit 10 cm Bodenabstand) Holzzaun mit senkrechten, naturfarbenen Holzlatten (Maximalhöhe 1,2 m) zulässig.

  Trennungen der Parzellen untereinander können auch durch Maschendrahtzaun in gleicher Höhe vorgenommen werden.

  Stellplätze und Zufahrten in Garagen dürfen nicht eingefriedet werden (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)
- 4.7.2 Sichtschutzwände zwischen den Hausgruppen- und Doppelhäusern sind 2,5 m hoch und bis zu einer Tiefe von 2.5 m zulässig.
- 4.7.3 Müllbehälter sind in die Baukörper oder die Grünflächen neben den Hauszugängen zu integrieren.
- .7.4 Versorgungsleitungen sind gebündelt unter den Straßenbelägen zu verlegen. Erforderliche Schalt- und Verteilerund Grundstücksanschlusskästen der Versorgungsunternehmen sind nur auf privaten Grundstücken zulässig.
- 4.8 Untergeordnete bauliche Anlagen sind
- Balkone, deren Tiefe nicht mehr als 1,8 m und deren Breite nicht mehr als die dahinterliegende Gebäudelänge beträgt,
   Wintergärten mit Pult- oder Flachdach welche an der dahinter liegenden Gebäudeaußenwand verlaufen und deren Tiefe nicht mehr als 2,5 m und deren Breite nicht mehr als die Hälfte der dahinter liegenden Gebäudelänge beträgt,
   Erker, wenn deren Tiefe nicht mehr als 1,5 m und deren Breite nicht mehr als ein Viertel der dahinter liegenden Gebäudelänge beträgt.
- Diese untergeordneten baulichen Anlagen dürfen die Baugrenze (blau) überschreiten sofern sie innerhalb der Anbauzone gemäß A.3.2.3 liegen und je Gebäudeeinheit maximal eine der vorgenannten baulichen Anlagen errichtet wird.

  Vogelgefährdende Glasflächen in Form von transparenten Abschirmwänden, Durchgängen etc. sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von strukturiertem, mattiertem, bedrucktem, etc. Glas zu entschärfen.

Grünordnung

zu pflanzende Großbäume:

- 5.1 Sämtliche festgesetzten Pflanzungen in den privaten Grünflächen sind, soweit durch Planzeichen festgesetzt, mit nachfolgend genannten Pflanzenarten und Mindestgrößen vorzunehmen, ansonsten hat die Pflanzenliste nur Vorschlagscharakter. Die Pflanzungen sind zu schützen und bei Ausfall zu ersetzen.
- Carpinus betulus - Hainbuche Cornus sanguinea - Hartriege Cornus mas Kornelkirsche Corvlus a vellana - Weißdorn Crataegus monogyna - Pfafferihut Euonymus europaeus Sanddorn Hippophae rhamnoides Ligustrum vulgare - Liguster Lonicera xylosteum Heckenkirsch Prunus spinosa - Schlehe Rosa canina - Hundsrose Sambucus nigra Hollunde Viburnum lantana Wolliger Schneebal
- 5.2 Pflanzgrößen und Detailfestlegungen
- 5.2.1 Großbäume: Hochstämme, 3 x verpflanzt, m.B., St.U. 18-20 cm
- 5.2.2 Kleinbäume: Hochstämme, 3 x verpflanzt, m.B., St.U. 16-18 cm
- 5.2.3 Obstbäume: Hochstämme, 2 x verpflanzt, m.B., St.U. 12-14 cm
- 5.2.4 Sträucher:2 x verpflanzt, 100-125 cm
- 5.3 Pflanzmengen
- 5.3.1 In privaten Grünflächen ist je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein Baum gem. Ziffer B 5.2.2 zu pflanzen.
- 5.3.2 Entlang der privaten Zufahrtsstraßen sind an den Grundstücksgranzen Hecken aus Hainbuche und Liguster zu pflanzen

  5.4 Befestigungsflächen
- Befestigungsflächen sind auf das funktionell bzw. fahrgeometrisch notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Die privaten Zufahrtstraßen, Parkplätze und Garagenvorplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen (wasserdurchlässiges Pflaster, Rasenpflaster, Pflaster mit Splittfugen, Rasengittersteine, wassergebundene Decke o.ä.).

C	Hinweise durch Planzeichen	
1.1		bestehende Gebäude
1.2		bestehende Nebenanlagen
1.3	* * * * * * * * * * * * * * * * * * *	abzubrechende Gebäude
2.1		bestehende Grundstücksgrenze
2.2		aufzuhebende Grundstücksgrenze
3.	259/15	Flur Nummer, z.B. 259/15
4.		vorgeschlagene Gebäudeform
5.		vorgeschlagene Grundstücksteilung

Hinweise durch Text

- 1.0 Freiflächengestaltung
- Die Gestaltung der unbebauten Flächen ist mit einem Baum- und Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag nachzuweisen.
- 1.1 Der belebte Oberboden ist vor Baubeginn jeder Baumaßnahme abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Die Zwischenlagerung des Oberbodens muss in Mieten von max. 1,5 m Höhe und 4 m Breite erfolgen. Die Mieten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden.
  Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen
- Verschmutzte Abwässer sind in die öffentliche Kanalisation (Mischsystem) einzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind vor an die gemeindliche Abwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff.) erstellt werden.

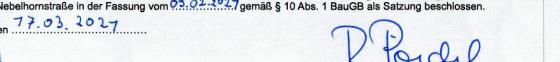
Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen

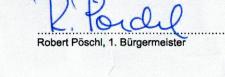
- Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen (auch Verkehrsflächen im Planungsgebiet) ist zu versickern. Es ist vorrangig eine breitflächige Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers unter Ausnutzung der Reinigungswirkung der belebten Bodenzonen anzustreben (bewachsene Seitenstreifen, Mulden, Schotterrigolen). Die technischen Regeln TRENGW, sowie das DWA Merkblatt M-153 und das DWA Arbeitsblatt A-138 sind zu
- Rückhaltemaßnahmen (Regentonnen + Zisternen) zur Gartenbewässerung werden begrüßt.

  Zur Ausgestaltung der Niederschlagswasserversickerung wird auf den "Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer zur Regenwasserversickerung Gestaltung von Wegen und Plätzen (Stand Juni 2000)" herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft hingewiesen.
- 2.2 Vor Fertigstellung der baulichen Anlagen muss die Trinkwasserversorgung gesichert sein.
- 3.0 Immissionsschu
- 3.1 Südlich des Plangebietes befinden sich Gewerbebetriebe. Es ist zu erwarten, dass deren Nutzungen zumindest zeitweise zu wahrnehmbaren Einwirkungen durch Geräusche auf das Plangebiet führen. Durch den derzeitigen Abstand zum nächstgelegenen Betrieb ist jedoch die Verträglichkeit der konfligierenden Nutzungen sichergestellt, d.h. dass es sich um keine erheblichen Belästigungen für das Wohngebiet im immissionsschutzrechtlichen Sinne handelt.
- 4. Auf den Grundstücken befindet sich bereits ein respektabler Baum- und Strauchbestand. Aus naturschutzfachlicher Sicht sowie im Sinne der Ortsbildgestaltung empfiehlt das Landratsamt Ostallgäu -Untere Naturschutzbehörde-, Marktoberdorf den Erhalt einiger Gehölze. Bei der Rodung von Gehölzbeständen ist das BayNatSchG zu beachten.
  Nach Art. 13 BayNatSchG ist es verboten, Gehölzbestände in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu roden.
- 5. Baumpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen oder geplanten unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einhalten. Bei kleineren Abständen ist je nach Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen. Auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" aufgestellt von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Köln wird verwiesen.
- Das Planungsgebiet ist nach bisheriger Kenntnis der Gemeinde altlastenfrei.
   Gemeindliche Nachforschungen haben keine Verdachtsmomente für das Planungsgebiet ergeben

öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

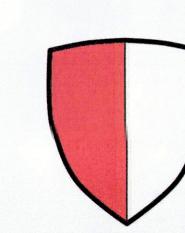
- Es wird darauf hingewiesen, dass trotz der in den vergangenen Jahren durchgeführten amtlichen Inventarisationen weitere archäologische Denkmäler sich der Kenntnis des Denkmalamtes entziehen können. Solche neu aufgefundenen Objekte sind gemäß Art. 8 BayDSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Schwaben, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten) oder der Unteren Denkmalbehörde (Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf) anzuzeigen.
- VERFAHRENSVERMERKE
- Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 28.01.2020 Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplans Buchloe SÜDOST III Bereich Nebelhornstraße beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. BauGB).
   Zu dem Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.07.2020. wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.10.2020. bis einschließlich 18.17.20.30. beteiligt und über die
- 3. Der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.07.2020... wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.70. 2020... bis einschließlich 20.77.2020.. öffentlich ausgelegt.
- 4. Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 03.02.2017 die 11. Änderung des Bebauungsplan Buchloe SÜDOST III Bereich Nebelhornstraße in der Fassung vom 03.02.3027gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.





Der Satzungsbeschluss zur 11.Änderung des Bebauungsplans Buchloe SÜDOST III Bereich Nebelhornstraße wurde am 26.03.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Robert Pöschl, 1. Bürgermeister



# STADT BUCHLOE

11. Änderung des

# BEBAUUNGSPLANES BUCHLOE SÜDOST III BEREICH NEBELHORNSTRASSE

mit integrierter Grünordnung (§ 13a BauGB, beschleunigtes Verfahren)

## SATZUNG

Architekt/Stadtplaner

Martin Reichart
Dipl. Ing. freier Architekt + Stadtplaner
Südl. Ingolstädter Straße 32
85716 Unterschleißheim
T 089/3105717 Fax 089/3105551

Grünordnung

Rüdiger Klaus Landschaftsarchitekt Fichtenweg 5 85406 Zolling-Palzing T 08167/8792 ruediger.klaus@connected.de

info@reichart-architekten

Fassung vom: 09.02.2021

geändert am: